

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl. 35/1999 idgF. (S.AWG) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 12.12.2024 für die Gemeinde Köstendorf folgende

## Abfallabfuhrordnung 2025

beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Abfallabfuhr der Gemeinde

(1) Kommunale Erfassungspflicht

(2) Individuelle Entsorgungspflicht

§ 2 Allgemeine Pflichten der Liegenschaftseigentümer

§ 3 Anforderungen an Sammeleinrichtungen für gemischte und biogene Siedlungsabfälle

§ 4 Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen

(1) Gemischte Siedlungsabfälle

(2) Biogene Siedlungsabfälle

§ 5 Auf- und Bereitstellung der Sammeleinrichtungen

§ 6 Gebühren und Tarife

§ 7 Inkrafttreten

### Anlagen:

Anlage A: Anlieferung am Altstoffsammelhof

Anlage B: Abfuhrplan

Anlage C: Klebeetiketten für Sammeleinrichtungen und Farbleitsystem Abfallbehälter

Anlage D: Verpflichtungserklärung biogene Siedlungsabfälle („Eigenkompostierung“)

Anlage E: Erhebungsblatt für gemischte Siedlungsabfälle

Anlage F: Anmeldung Windeltonne

Für die Erfassung von Siedlungsabfällen (gem. § 1 Abs.4 S.AWG) aus privaten Haushalten und anderer Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (insbesondere aus Betrieben, Anstalten und anderen Arbeitsstätten) gelten folgende Bestimmungen:

### § 1 Abfallabfuhr der Gemeinde

#### (1) Kommunale Erfassungspflicht:

In Erfüllung der kommunalen Erfassungspflicht gem. § 9a, § 10 und § 11 S.AWG 1998 idgF sowie §28 und 28a AWG 2002 idgF werden nachstehende Abfälle wie folgt gesammelt:

Populär-bezeichnung	Abfallbezeichnung	Art der Sammlung bzw. Sammeleinrichtung
Altholz	sperrige Siedlungsabfälle aus Holz	Abgabe am Altstoffsammelhof
Altkleider, Schuhe etc.	getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Alttextilien	Abgabe am Altstoffsammelhof
Altmetall	sperrige Siedlungsabfälle aus Metall	Abgabe am Altstoffsammelhof

Altpapier	getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Papier	Abgabe am Altstoffsammelhof Abgabe bei Sammelinseln Abholung von der Liegenschaft
Bioabfall	(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Küchenabfälle Spültrank gem. § 1 Abs. 2 BioabfallVO 2010 idgF.	Abholung von der Liegenschaft Eigenkompostierung
Elektro- und Elektronikaltgeräte (EAG)	Elektroaltgeräte (gemäß Anlage A)	Abgabe am Altstoffsammelhof
Gerätebatterien	Gerätebatterien	Abgabe am Altstoffsammelhof
Grünschnitt, Gartenabfälle	(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Garten- und Grünabfälle	Abgabe am Altstoffsammelhof Abholung von der Liegenschaft in der Biotonne
Problemstoffe	Problemstoffe (gemäß Anlage A)	Stationäre Problemstoffsammelstelle am Altstoffsammelhof
Restabfall (Hausabfall)	Gemischte Siedlungsabfälle	Abholung von der Liegenschaft
Re-Use-fähige Produkte, Gegenstände	Abfälle für die Vorbereitung zur Wiederverwendung	Sammlung an festgelegten Sammeltagen am Altstoffsammelhof der Gemeinde
Sperrabfall	Sperrige Siedlungsabfälle	Abgabe am Altstoffsammelhof

Spültrank gem. § 1 Abs.2 Salzburger Bioabfallverordnung 2010 kann nach einer Abtrennung der flüssigen Bestandteile und deren Entsorgung über die Abwasserbeseitigungseinrichtungen gemeinsam mit biogenen Siedlungsabfällen erfasst werden. Es muss dafür sichergestellt sein, dass die Abtrennung ohne Strukturzerstörung mit einer Maschenweite des Siebes von max. 6 mm erfolgt und die Ableitung der Flüssigkeit über einen regelmäßig gewarteten Fettabscheider führt.

## (2) Individuelle Entsorgungspflicht:

Darüber hinaus bietet die Gemeinde auf freiwilliger Basis und jederzeit widerrufbar die Erfassung folgender Abfälle, die der individuellen Entsorgungspflicht gem. § 12 Abs.9 S.AWG 1998 idgF unterliegen, am Altstoffsammelhof (und ggf. für Haushaltsverpackungen auf Sammelinseln) der Gemeinde gem. nachstehender Tabelle an:

Populärbezeichnung	Abfallbezeichnung	Art der Sammlung bzw. Sammeleinrichtung
Altfenster	Altfenster	Abgabe am Altstoffsammelhof
Altglas	Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Glas	Abgabe am Altstoffsammelhof Abgabe bei Sammelinseln
Altreifen	Altreifen	Abgabe am Altstoffsammelhof
Baurestmassen	Ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen: Fliesen, Keramik und Glas, Gips, Ytong	Abgabe am Altstoffsammelhof
Bauschutt	Bauschutt (keine Baustellenabfälle): Beton, Ziegel, Natursteine, Kies,	Abgabe am Altstoffsammelhof

	Sand, gebrochene natürliche Materialien und Kalksandstein	
Eternit	Asbestzement	Abgabe am Altstoffsammelhof
Flachglas, Fensterglas	Glas	Abgabe am Altstoffsammelhof
Gasflaschen	Gase in Stahldruckflaschen	siehe Anlage A
Kartonagen	Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	Abgabe am Altstoffsammelhof Abgabe bei Sammelinseln
künstliche Mineralfasern - Mineralwolle - Steinwolle - Glaswolle	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften	Abgabe am Altstoffsammelhof
Leichtverpackungen Metallverpackungen	Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Kunststoffen, Verbundstoffen, Keramik, Holz und Metall	Abgabe am Altstoffsammelhof lt. gültigen Sammlungsbestimmungen der Verwertungssysteme; Gelber Sack Sammlung auf den Liegenschaften; Gelbe Tonne Sammlung bei Mehrparteienhäuser
produktionsspezifische Abfälle	produktionsspezifische Abfälle soweit eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde abgeschlossen wurde	siehe Anlage A
XPS Dämmplatten	Polystyrol, Polystyrolschaum, gefährlich kontaminiert	siehe Anlage A

Die in Anlage A festgelegten zusätzlichen Vorgaben für die Anlieferung sowie maximal zulässigen Anlieferungsmengen sind zu beachten.

## § 2 Allgemeine Pflichten der Liegenschaftseigentümer

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben sich der Sammeleinrichtungen gem. § 1 Abs. 1 zu bedienen. Dabei ist davon auszugehen, dass Abfälle, die durch die Gemeinde zu erfassen sind, in jedem Haushalt, in jeder Anstalt sowie in jedem Betrieb oder sonstigen Arbeitsstätte anfallen. Diese Vermutung gilt nicht, wenn der Inhaber eines Betriebes oder einer sonstigen Arbeitsstätte mit nicht mehr als einem Mitarbeiter, der nicht an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte gemeldet sein darf, der Gemeinde nachweist, dass eine gesonderte abfallwirtschafts- und gebührenrechtliche Behandlung des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte nicht gerechtfertigt ist. Voraussetzung ist, dass der Inhaber seinen Hauptwohnsitz an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte hat. Der nicht an der betreffenden Adresse gemeldete Mitarbeiter ist bei der Ermittlung der Haushaltsgröße mit einzubeziehen.

(2) Privatrechtliche Vereinbarungen eines Liegenschaftseigentümers mit einem Dritten über die getrennte Erfassung oder Miterfassung von Abfällen, für die die Gemeinde gesonderte Einrichtungen (gem. § 1 Abs. 1) anbietet, sind unwirksam.

(3) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften gem. § 4 Abs. 3 und 4 aufzustellen und zu den im Abfuhrplan festgelegten Zeitpunkten zur Entleerung bereitzuhalten.

(4) Die Liegenschaftseigentümer haben das Betreten ihrer Grundstücke durch die Bediensteten der mit der Erfassung betrauten Einrichtungen zum Zweck der Entleerung der Sammeleinrichtungen zu dulden.

(5) Verboten sind:

1. das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart vorgesehene Sammeleinrichtungen;
2. das Einbringen noch heißer Abfälle in Sammeleinrichtungen;
3. das Einstampfen (Einpressen) von Abfällen in die Sammeleinrichtungen;
4. das Ausleeren oder das Durchsuchen von Sammeleinrichtungen ohne wichtigen Grund.

Die Verbote gelten sowohl bei Sammeleinrichtungen auf den einzelnen Liegenschaften als auch für Sammeleinrichtungen zur öffentlichen Benützung.

(6) Soweit gemäß den §§ 10 und 11 S.AWG 1998 idgF eine Verpflichtung zur Erfassung von Abfällen durch die Gemeinde besteht oder von dieser getrennte Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen bereitgestellt werden, geht der Abfall mit der Einbringung in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

(7) Beim Eigentumsübergang gemäß Abs. 6 haftet der bisherige Eigentümer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit weiterhin für Schäden, die bei der Erfassung oder Behandlung von Abfällen durch deren Einbringung in hierfür nicht vorgesehene Sammeleinrichtungen verursacht werden.

### § 3 Anforderungen an Sammeleinrichtungen für gemischte und biogene Siedlungsabfälle

(1) Die für die fortlaufende Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restabfall/Hausabfall) bestimmten Behälter müssen aus entsprechend widerstandsfähigem und dauerhaftem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass bei ihrer bestimmungsgemäßen Benützung unnötiger Lärm vermieden wird. Sie haben einen dicht schließenden, mit dem Behälter verbundenen Deckel sowie entsprechende Griffe zur leichten Handhabung aufzuweisen. Folgende Arten von Behälter sind zu verwenden:

90 l	Behälter mit Rädern	ÖNORM EN 840-1
120 l	Behälter mit Rädern	ÖNORM EN 840-1
240 l	Behälter mit Rädern	ÖNORM EN 840-1
1100 l	Behälter mit Rädern	ÖNORM EN 840-3
120 l	Restabfallsack	

Die genannten Sammeleinrichtungen dürfen ausschließlich über die Gemeinde bezogen werden.

(2) Für die fortlaufende Sammlung der biogenen Siedlungsabfälle sind folgende Arten von Behälter zu verwenden:

120 l	Kunststoffbehälter mit Räder	ÖNORM EN 840-1
240 l	Kunststoffbehälter mit Räder	ÖNORM EN 840-1

Die genannten Sammeleinrichtungen dürfen ausschließlich über die Gemeinde bezogen werden.

(3) Die genannten Sammeleinrichtungen (z.B. Behälter) sind mit einer Klebeetikette laut Anlage C zu versehen.

## § 4 Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen

### (1) Gemischte Siedlungsabfälle

Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall) erfolgt unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, insbesondere entsprechend der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, der Zahl der Haushalte, der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.

Der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall) wird folgendes zu Grunde gelegt: Als Ausgangspunkt der Berechnungen wurde das durchschnittliche jährliche Aufkommen an gemischten Siedlungsabfällen der letzten 5 Jahre der Region Salzburger Seenland herangezogen.

Durchschnittliches Aufkommen an gemischten Siedlungsabfällen in der Region	99,78	Kg pro Einwohner pro Jahr
--	-------	---------------------------

Aus diesem durchschnittlichem Aufkommen an gemischten Siedlungsabfällen in der Region ergibt sich folgende Behältergröße, Behälteranzahl und Entleerungshäufigkeit:

#### a) Private Haushalte (Haupt/Zweitwohnsitz)

aa) ein 90l Abfallbehälter bei vierwöchentlicher Entleerung bis fünf Personen.

ab) ein 120l Abfallbehälter bei vierwöchentlicher Entleerung bis sieben Personen.

ac) Bei Haushalten und Gebäuden bei denen mehr als die oben genannte Personenanzahl wohnhaft ist, wird für jede weitere Person ein zusätzliches Behältervolumen von 30l bei vierwöchentlicher Entleerung festgelegt.

ad) Für Zweit- und Wochenendwohnsitze wird ein Mindestentleerungsintervall von vier Wochen mit einem Behältervolumen von 90l festgelegt.

#### b) Beherbergungsbetriebe und Heime

Bei Beherbergungsbetrieben, Privatzimmervermietern und Heimen werden bei zweiwöchentlicher Entleerung für die ersten 10 zur Verfügung stehenden Gästebetten ein Volumen von 240 l, für alle angefangenen je 10 weiteren zur Verfügung stehenden Gästebetten ein Volumen von 240 l festgelegt.

c) Gastronomiebetriebe, Imbissstuben und (Betriebs) -kantinen

In Gaststätten, Imbissstuben und (Betriebs) -kantinen werden bei zweiwöchentlicher Entleerung für die ersten 10 Sitzplätze 240l Abfallbehälter, für alle angefangenen je 10 weiteren zu Verfügung stehenden Sitzplätze je ein 240 l Abfallbehälter festgelegt.

d) sonstige Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten

Für Betriebe bis zu 5 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen wird eine 120l Restabfalltonne bei zweiwöchentlicher Entleerung vorgeschrieben. Von 6-11 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wird ein 240l Restabfallgefäß bei zweiwöchentlicher Entleerung vorgeschrieben. Betriebe mit mehr als 12 Mitarbeitern sind individuell einzustufen.

Die Anlage E beinhaltet das Muster eines rechtsgültigen Erhebungsblattes für gemischte Siedlungsabfälle, die zur Ermittlung der richtigen Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen verwendet wird.

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Reicht die dem durchschnittlichen Bedarf der Teilnehmer angepasste Größe der Gefäße in Ausnahmefällen zur Aufnahme der gemischten Siedlungsabfälle nicht aus, haben sich die Teilnehmer ausschließlich die bei der Gemeinde zum Kauf erhältlichen Abfallsäcke, die für eine einmalige Benutzung vorgesehen sind, zu bedienen. Die Anzahl der Abfallsäcke ist mit fünf Stück pro Jahr begrenzt. Dies ist auch möglich, wenn Gefäße wegen Instandsetzung vorübergehend nicht zur Verfügung stehen.

Ausnahme von der Begrenzung sind sogenannte „Windeltonnen“ und „Windelsäcke“. Diese können von Familien bei denen Windeln anfallen, über die Gemeinde bezogen werden. Diese Behälter und Säcke sind ausschließlich für Windeln, Fechttücher und Einlagen zu verwenden, ansonsten wird die normale Entleerungsgebühr verrechnet. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich mittels Anmeldeformular (Anlage F) im Gemeindeamt.

### **(2) Biogene Siedlungsabfälle**

Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall) erfolgt unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, insbesondere entsprechend der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, der Zahl der Haushalte, der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.

Der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall) wird folgendes zu Grunde gelegt: Als Ausgangspunkt der Berechnungen wurde das durchschnittliche jährliche Aufkommen an biogenen Siedlungsabfällen der letzten 5 Jahre der Region Salzburger Seenland herangezogen.

Durchschnittliches Aufkommen an biogenen Siedlungsabfällen in der Region	71,49	Kg pro Einwohner pro Jahr
--	-------	---------------------------

Aus diesem durchschnittlichem Aufkommen an biogenen Siedlungsabfällen in der Region ergibt sich folgende Behältergröße, Behälteranzahl und Entleerungshäufigkeit:

- a) Ein 120l Behälter für biogene Siedlungsabfälle (Bioabfalltonne) bis zehn Personen
- b) Ein 240l Behälter für biogene Siedlungsabfälle (Bioabfalltonne) bis 20 Personen
- c) Bei Haushalten, Betrieben, Sitzplätzen, Gästebetten u.a. von mehr als 20 Personen, wird für jede weitere Person ein zusätzliches Volumen von 10l bei zweiwöchentlicher Entleerung vorgeschrieben.

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Ausgenommen von der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall) sind jene Liegenschaftseigentümer, deren biogene Siedlungsabfälle nachweislich auf der Liegenschaft oder einer unmittelbar angrenzenden Liegenschaft in zulässiger Weise kompostiert werden (Eigenkompostierung) und eine rechtsgültige Verpflichtungserklärung gem. Anlage D vorliegt.

Die Anlage D beinhaltet das Muster einer rechtsgültigen Verpflichtungserklärung sämtliche biogenen Siedlungsabfälle einer sachgerechten Eigenkompostierung zuzuführen.

## § 5 Auf- und Bereitstellung der Sammeleinrichtungen

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften aufzustellen und zu den im Abfuhrplan (Anlage B) festgelegten Zeitpunkten zur Entleerung bereitzuhalten. Der Abfuhrplan wird jährlich angepasst und ist unter <https://www.koestendorf.at/Buergerservice/Aktuelles/Abfallkalender> abrufbar. Die Behälter sind von den Liegenschaftseigentümern am Vorabend oder am Tag der Sammlung am Straßenrand (oder von der Gemeinde festgelegten Sammelstellen) bereitzustellen. Die Bereitstellung zur Sammlung hat so zu erfolgen, dass dadurch keine Gefahr für Personen oder Sachen entsteht, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(2) Die Liegenschaftseigentümer haben die Behälter an einer den Benützern leicht zugänglichen, windgeschützten Stelle so aufzustellen, dass eine unnötige Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft, insbesondere durch Geruch, Lärm oder Staub vermieden und das Ortsbild nicht unnötig beeinträchtigt wird. Behälter sind geschlossen zur Sammlung bereitzustellen. Nach erfolgter Sammlung sind die geleerten Behälter möglichst rasch wieder zum Aufstellungsort zurückzubringen.

(3) Sammelbehälter sowie deren Aufstellungsorte sind bei Bedarf von den Liegenschaftseigentümern zu reinigen.

## § 6 Gebühren und Tarife

(1) Liegenschaftseigentümer (Gebührenschildner) haben für die Erfassung und Behandlung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen, für die Erfassung und Behandlung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen, für die Erfassung und Behandlung von Problemstoffen sowie für die sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde (zB Entfernung und Behandlung unzulässiger Abfallablagerungen, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung, Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung) eine Abfallwirtschaftsgebühr als Gemeindeabgabe zu entrichten.

(2) Der Gebührenanspruch auf die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr entsteht mit dem Beginn jenes Monats, das auf das Entstehen der Verpflichtung zur Teilnahme an der Erfassung durch die Gemeinde folgt. Änderungen in den für die Gebührenberechnung maßgeblichen Umständen werden mit Beginn des darauffolgenden Monats wirksam.

(3) Die Gemeinde setzt für jedes Kalenderjahr das Jahresefordernis (gem. § 19 Abs. 3 S.AWG) und die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sowie die allfällige Zusatzgebühr fest. Die Gemeindevertretung fasst einen Haushaltsbeschluss, der die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr (und allf. Zusatzgebühren) beinhaltet und veröffentlicht diesen zusätzlich zur Kundmachung (gemäß Gemeindeordnung) auf folgender Internetseite: [https://www.koestendorf.at/Buergerservice/Informationen/Gebuehren der Gemeinde Köstendorf](https://www.koestendorf.at/Buergerservice/Informationen/Gebuehren%20der%20Gemeinde%20Koenstendorf).

Die Gemeinde legt die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr in Form einer Leistungsgebühr und einer Bereitstellungsgebühr fest.

(4) Die Bereitstellungsgebühr für das Jahr 2025 beträgt € 96,62 exkl. USt.

Die Leistungsgebühr (Entleerungsgebühr) für ein 90l Behälter für gemischte Siedlungsabfälle (Restabfalltonne) setzt die Gemeinde für das Jahr 2025 mit € 6,07 exkl. USt pro Entleerung fest.

Die Gebühr für einen zusätzlichen 120l Behälter für biogene Siedlungsabfälle (Biotonne) setzt die Gemeinde für das Jahr 2025 mit € 8,11 exkl. USt. fest.

Die Gebühr für einen zusätzlichen 240l Behälter für biogene Siedlungsabfälle (Biotonne) setzt die Gemeinde für das Jahr 2025 mit € 16,22 exkl. USt. fest.

Ein zusätzlicher Behälter für biogene Siedlungsabfälle wird von der Gemeinde nur bei begründetem Bedarf durch erhöhtes Aufkommen von biogenen Abfällen genehmigt (z.B. Gemeinschaftsverpflegung, Gastronomie, etc.).

Die Gebühren in den darauffolgenden Jahren richten sich jeweils nach dem jährlichen Haushaltsbeschluss der Gemeindevertretung.

Für die sonst in der Gemeinde Köstendorf eingesetzten Behälter für gemischte Siedlungsabfälle (Restabfalltonne) gelangt folgender Umrechnungsschlüssel zur Anwendung:

90 l Behälter	1 : 1
120 l Behälter	1 : 1,33

240 l Behälter	1 : 2,67
1100 l Behälter	1 : 12,22
120 l Abfallsack	Gem. jährlichem Gebührenbeschluss

(5) Beteiligungspflichtige, die von der Pflicht zur Teilnahme an der Erfassung von Siedlungsabfällen durch die Gemeinde befreit sind, haben **30 %** der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr und allfälligen Zusatzgebühr zu entrichten.

(6) Die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sind so festzusetzen, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallwirtschaftsgebühren das zu erwartende Jahreserfordernis gem. § 19 Abs. 3 S.AWG nicht mehr überschreitet, als sich aus einer auf Grund des § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erlassenen bundesgesetzlichen Ermächtigung ergibt.

(7) Die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr sind dem Gebührenschuldner vom Bürgermeister vorzuschreiben. Die Vorschreibung hat in Teilzahlungen zu erfolgen, die vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen auf Grund des § 29 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes 1955 fällig werden.

## § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Abfuhrordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung in der Fassung des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 14.12.2023 außer Kraft.

### Anlagen:

Anlage A: Anlieferung am Altstoffsammelhof

Anlage B: Abfuhrplan

Anlage C: Klebeetiketten für Sammeleinrichtungen und Farbleitsystem Abfallbehälter

Anlage D: Verpflichtungserklärung biogene Siedlungsabfälle („Eigenkompostierung“)

Anlage E: Erhebungsblatt für gemischte Siedlungsabfälle

Anlage F: Anmeldung Windeltonne

Köstendorf, 2024 12 13

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:



Kundmachung an der Amtstafel:

Angeschlagen am: 13.12.2024

Abzunehmen nach: 28.12.2024

## Anlieferung am Altstoffsammelhof

- **WER darf anliefern?** Abgabeberechtigt sind alle Haushalte, Institutionen, Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten in der Gemeinde, die an die Hausabfallabfuhr angeschlossen sind.
- **Welche MENGEN dürfen abgegeben werden?** Kostenlos angenommen wird Material in Haushaltsmengen. Unter Haushaltsmengen sind Anlieferungen in handelsüblichen Kleingebinden zu verstehen, die üblicher Weise in Privathaushalten anfallen. Keinesfalls als solche gelten Mengen aus Wohnungsaufösungen, größeren Umbauten an Gebäuden oder Entrümpelungen. Institutionen, Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten sind berechtigt, Material in Haushaltsmengen kostenlos am Altstoffsammelhof abzugeben.
- **Wann können KOSTEN entstehen?** Sind die entsprechenden Kapazitäten am Altstoffsammelhof vorhanden, kann in Absprache mit dem Altstoffsammelhof-Personal gegen untenstehenden Kostenersatz die maximale Anlieferungsmenge überschritten werden.

Populärbezeichnung	Abfallbezeichnung	Beispiele	K.E. oder I.E.	Max. Freimenge pro Tag	Max. Freimenge pro Monat	Zusatzgebühr bei Übermengen in €
Altfenster mit Glas	Altfenster	Fenster aus Holz, Kunststoff und Alu	I.E.	2 Fenster oder 1 Balkontüre	4 Fenster oder 2 Balkontüren	Fenster 5,00 / Stk Balkontüre 10,00 / Stk
Altglas	Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Glas	Glasflaschen, Konservengläser	I.E.	nach Kapazität	nach Kapazität	Kostenlos
Altholz	sperrige Siedlungsabfälle aus Holz	behandeltes und unbehandeltes Holz	K.E.	0,5 m <sup>3</sup>	1 m <sup>3</sup>	10,00 / m <sup>3</sup>
Altkleider und Schuhe	getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Alttextilien	tragbare und saubere Kleidung und Schuhe	K.E.	nach Kapazität	nach Kapazität	Kostenlos
Altmetall	sperrige Siedlungsabfälle aus Metall	Blech- und Eisenteile Fahrräder, Dachrinnen,	K.E.	nach Kapazität	nach Kapazität	Kostenlos
Altpapier	getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Papier	Zeitungen, Hefte, Zeitschriften	K.E.	nach Kapazität	nach Kapazität	Kostenlos
Altreifen	Altreifen	PKW ohne Felge PKW mit Felge LKW ohne Felge LKW mit Felge Traktorreifen hinten ohne Felge Traktorreifen vorne ohne Felge	I.E.	Keine	keine	4,30 /Stk 6,10 / Stk 11,00 / Stk 17,60 / Stk 45,00 / Stk 22,50 / Stk
Eternit	Asbestzement	Welleternit, Fassadenverkleidung	I.E.	0,1 m <sup>3</sup>	0,1 m <sup>3</sup>	37,00 / m <sup>3</sup>
Baurestmassen	Baurestmassen	Heraklith, Gips, Fliesen, Keramik, Lecca, Ytong, Rigips	I.E.	0,5 m <sup>3</sup>	1 m <sup>3</sup>	55,00 / m <sup>3</sup>
Bauschutt	Bauschutt	Dachschindel, Beton, Putzreste, Ziegel, Mauerwerk	I.E.	0,5 m <sup>3</sup>	1 m <sup>3</sup>	35,00 / m <sup>3</sup>
Bioabfall	(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Küchenabfälle, Spültrank gem. § 1 Abs 2 BioabfallVO 2010 idgF.	Eierschalen, Gartenabfälle, Obstabfälle, verdorbene Lebensmittel, Küchenabfälle	K.E.	keine Annahme am Altstoffsammelhof		
Flachglas	Glas	Fensterglas	I.E.	0,25 m <sup>3</sup>	0,5 m <sup>3</sup>	20,00 / m <sup>3</sup>

Legende: K.E. Kommunale Erfassungspflicht  
I.E. Individuelle Entsorgungspflicht

Gasflaschen	Gase in Stahldruckflaschen	Helium, Propangas, Acetylen, Sauerstoffflaschen	I.E.	keine Annahme am Altstoffsammelhof*		
Grünschnitt	(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Garten- und Grünabfälle	Baum-, Strauch- und Rasenschnitt	K.E.	0,5 m³	1 m³	12,00 / m³
künstliche Mineralfasern Abgabe nur in dicht verschl. Säcken.	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften	Glaswolle, Steinwolle	I.E.	2 Säcke à 120L	4 Säcke à 120L	11,00 / Stk
Kartonagen	Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	Karton gefaltet	I.E.	nach Kapazität	nach Kapazität	Kostenlos
Leicht- und Metallverpackungen	Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Kunststoffen, Verbundstoffen, Keramik, Holz und Metall	HDPE Hohlkörper LDPE Folien EPS Styropor Holzverpackungen	I.E.	nach Kapazität	nach Kapazität	Kostenlos
Produktions-spezifische Abfälle	produktionsspezifische Abfälle soweit eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde abgeschlossen wurde	Spanplatten aus der Tischlerei, Installationsmaterial vom Elektriker, Fliesen vom Installateur	I.E.	keine Annahme von Material, das im Zuge der gewerblichen Tätigkeit anfällt am Altstoffsammelhof		
Restabfall	gemischte Siedlungsabfälle	gemischter Restabfall	K.E.	keine Annahme am Altstoffsammelhof		
Sperrabfall	sperrige Siedlungsabfälle	Matratzen, Teppiche, Spiel- und Sportgeräte	K.E.	1 m³	2 m³	21,00 / m³
XPS Dämmplatten	Polystyrol, Polystyrolschaum, gefährlich kontaminiert	Dämmplatten	I.E.	keine Annahme am Altstoffsammelhof		

\*Bitte um Rücksprache mit ASH Betreuer zur richtigen Entsorgung

Populär-bezeichnung Elektroaltgeräte	Abfallbezeichnung	Beispiele	K.E. oder I.E.	Max. Freimenge pro Tag	Max. Freimenge pro Monat	Preis in € bei Annahme von Übermengen
Bildschirmgeräte	Bildschirmgeräte	Fernseher, Monitore, Flachbildschirme	K.E.	nach Kapazität	nach Kapazität	Kostenlos
Elektrogroßgeräte	Elektrogroßgeräte	Waschmaschinen, Herde, Trockner	K.E.	nach Kapazität	nach Kapazität	Kostenlos
Elektrokleingeräte	Elektrokleingeräte	Mixer, PC, Handy, Föhn, Kaffeemaschine	K.E.	nach Kapazität	nach Kapazität	Kostenlos
Gasentladungslampen	Gasentladungslampen	Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen	K.E.	nach Kapazität	nach Kapazität	Kostenlos
Gerätebatterien	Gerätebatterien	Batterien und Knopfzellen aus Fernbedienung, Uhr, Taschenlampe, Lithium - Batterien	K.E.	nach Kapazität	nach Kapazität	Kostenlos
Kühlgeräte	Kühlgeräte	Kühlschränke, Gefriertruhen, Klimaanlage	K.E.	nach Kapazität	nach Kapazität	Kostenlos
PV-Module	Photovoltaikmodule	PV-Module	I.E.	Keine Annahme am Altstoffsammelhof		
Nachtspeicheröfen	Elektroaltgeräte	Nachtspeicheröfen	I.E.	Keine Annahme am Altstoffsammelhof		

Populär-bezeichnung Problemstoffe	Abfallbezeichnung	Beispiele	K.E. oder I.E.	Max. Freimenge pro Tag	Max. Freimenge pro Monat	Preis in € bei Annahme von Übermengen
Altöl	Altöl	Motoröl, Getriebeöl	K.E.	5 Liter	10 Liter	0,20 / Liter
Chemikalienreste	Chemikalienreste	Wühlmausgift, Fotochemikalien, Schimmelfertner	K.E.	1 Liter	2 Liter	4,00 / Liter
Dispersionsfarben	Dispersionsfarben	Reste von Dispersionsfarben	K.E.	2 Eimer	4 Eimer	1,00 / Stk
Farben und Lacke	Altfarben und Altlacke	Farb- und Lackreste, nicht	K.E.	5 Liter	10 Liter	0,50 / Liter

Legende: K.E. Kommunale Erfassungspflicht  
I.E. Individuelle Entsorgungspflicht

		ausgehärtet				
Feuerlöscher	Feuerlöscher	Voll und leer	K.E.	nach Kapazität	nach Kapazität	Kostenlos
Haushaltsreiniger	Haushaltsreiniger	Geschirrspülmittel, Waschmittel	K.E.	5 Liter	10 Liter	0,20 / Liter
KFZ-Batterien	KFZ-Batterien	Autobatterien	K.E.	nach Kapazität	nach Kapazität	Kostenlos
Kondensatoren	Kondensatoren	aus Schadstoffentfrachtung von Großgeräten	K.E.	nach Kapazität	nach Kapazität	Kostenlos
Laugen	Laugen	Natronlauge, Ammoniak = Salmiakgeist	K.E.	1 Liter	2 Liter	0,20 / Liter
Lösemittel	Lösemittel	Nitroverdünnung, Frostschutzmittel, Benzine, Nagellackentferner, Parfüme	K.E.	2 Liter	4 Liter	0,30 / Liter
Medikamente	Medikamente	Tabletten, Salben, Tropfen	K.E.	2 Liter	4 Liter	0,20 / Liter
Öle und Fette „Öli“	Altfette und Altöl	Speiseöl, Frittierfett	K.E.	nach Kapazität	nach Kapazität	Kostenlos
Pflanzenschutzmittel	Pflanzenschutzmittel	Schädlingsbekämpfungsmittel, Mäuse- u. Rattenköder, Schneckenkorn	K.E.	5 Liter	10 Liter	1,20 / Liter
Quecksilber	Quecksilber	Thermometer, Manometer, Quecksilberschalter	K.E.	2 Stück	4 Stück	3,00 / Stk
Säuren	Säuren	Essigsäure, Ameisensäure, Zitronensäure	K.E.	1 Liter	2 Liter	0,20 / Liter
Spraydosen	Spraydosen	Lackspray, Imprägnierspray	K.E.	10 Dosen	20 Dosen	0,25 / Dose
Spritzen und Kanülen (in stichfesten Behältern)	Spritzen und Kanülen (in stichfesten Behältern)	von Diabetikern, Drogenabhängigen usw.	K.E.	1 Behälter à 1 Liter	2 Behälter à 1 Liter	0,20 / Liter
Symclosen	Symclosen	spezielle Schwimmbadchemikalien	K.E.	1 Liter	2 Liter	2,20 / Liter
Werkstättenabfälle	Werkstättenabfälle	ölige Putzlappen, Ölbindemittel, Ölfilter	K.E.	5 Liter	10 Liter	0,20 / Liter

Alle Abgaben inkl. 10 % USt.

Die Gebühren werden jährlich von der Gemeindevertretung neu beschlossen. Bis zu einer neuen Beschlussfassung bleiben die alten Tarife aufrecht.

**Stand: 01.01.2025**

Legende: K.E. Kommunale Erfassungspflicht  
I.E. Individuelle Entsorgungspflicht

## Abfuhrplan 2025

Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle sowie der biogenen Siedlungsabfälle erfolgt im gesamten Gemeindegebiet laut einer Jahresliste, in der die Abfuhrtage angeführt sind. Der Abfuhrplan wird jährlich kundgemacht und ist unter <https://www.koestendorf.at/Buergerservice/Aktuelles/Abfallkalender> abrufbar.

Monat	Restabfall	Biotonne	Gelber Sack	Altpapier- tonne
Jänner	Mi, 08.01.	Di, 07.01. Mo, 20.01.	Mo, 20.01.	Mo, 13.01.
Feber	Di, 04.02.	Mo, 03.02. Mo, 17.02.	Mo, 17.02.	Di, 18.02.
März	Di, 04.03.	Mo, 03.03. Mo, 17.03. Mo, 31.03.	Mo, 17.03.	xxx
April	Di, 01.04. Di, 29.04.	Mo, 14.04. Mo, 28.04.	Mo, 14.04.	Di, 01.04.
Mai	Di, 27.05.	Mo, 05.05. Mo, 12.05. Mo, 19.05. Mo, 26.05.	Mo, 12.05.	Di, 13.05.
Juni	Di, 24.06.	Mo, 02.06. Di, 10.06. Mo, 16.06. Mo, 23.06. Mo, 30.06.	Di, 10.06.	Di, 24.06.
Juli	Di, 22.07.	Mo, 07.07. Mo, 14.07. Mo, 21.07. Mo, 28.07.	Mo, 07.07.	xxx
August	Di, 19.08.	Mo, 04.08. Mo, 11.08. Mo, 18.08. Mo, 25.08.	Mo, 04.08.	Di, 05.08.
September	Di, 16.09.	Mo, 01.09. Mo, 08.09. Mo, 15.09. Mo, 22.09. Mo, 29.09.	Mo, 01.09. Mo, 29.09.	Di, 16.09.
Oktober	Di, 14.10.	Mo, 06.10. Mo, 13.10. Mo, 20.10. Mo, 27.10.	Mo, 27.10.	Di, 28.10.
November	Di, 11.11.	Mo, 10.11. Mo, 24.11.	Mo, 24.11.	Di, 25.11.
Dezember	Mi, 10.12.	Di, 09.12. Mo, 22.12.	Mi, 17.12.	xxx

## Klebeetiketten für Sammeleinrichtungen und Farbleitsystem Abfallbehälter



Populärbezeichnung	Abfallbezeichnung	Vorgeschriebene Farbe	
		Deckel	Korpus
Restabfall	gemischte Siedlungsabfälle	grau	grau
Bioabfall	biogene Siedlungsabfälle	braun	grün
Altpapier	getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Papier Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Papier, Karton und Pappe	rot	grau/grün
Leichtverpackungen Metallverpackungen	Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Kunststoffen, Verbundstoffen, Keramik, Holz und Metall	gelb	grau
Altglas	Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Glas	weiß oder grün	---

grau	ähnlich RAL - Farbvorlage 7021
braun	ähnlich RAL - Farbvorlage 8025
grün	ähnlich RAL - Farbvorlage 6011
gelb	ähnlich RAL - Farbvorlage 1018

rot	ähnlich RAL - Farbvorlage 3020
weiß	ähnlich RAL - Farbvorlage 9003

**Verpflichtungserklärung  
Biogene Siedlungsabfälle („Eigenkompostierung“)**

Edv Nr. \_\_\_\_\_

Haushalt: Name: \_\_\_\_\_ Anzahl der Personen: \_\_\_\_  
 Adresse: \_\_\_\_\_

(Bitte zutreffendes ankreuzen:)

Ich möchte an der Entsorgung des biogenen Siedlungsabfalls teilnehmen.

Ich **benötige** eine eigene **Biotonne**  JA  NEIN

Ich **benütze** eine **Biotonne**  JA  NEIN

Ich **benütze** eine **Biotonne gemeinsam** mit:

Name(n): \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Ich **kompostiere** den **biogenen Siedlungsabfall** auf der unten angeführten Liegenschaft

**Verpflichtungserklärung**



Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), alle in meinem (unserem) Haushalt(en) anfallenden und zum biogenen Siedlungsabfall gehörenden festen, organischen Abfälle, wie

- ungekochte und gekochte pflanzliche Abfälle, Zitrusfrüchte und -schalen, Milchprodukte, Brot und andere Backwaren, Fisch, Fleisch, Wurst, Knochen, Kaffeesud, Tee, Eierschalen und andere Speisereste
- mit Lebensmittel verschmutztes Zeitungspapier, Tissuepapier, Servietten, Wischtücher aus Papier, Haare
- Gras Mähgut, Baum- und Strauchschnitt unter 1 cm Aststärke, Laub, Fallobst, Gemüse, Schnittblumen, Kränze (Metalldrähte vorher entfernen), sowie andere Grün- und Gartenabfälle

auf meiner (unserer) Liegenschaft ganzjährig zu kompostieren.

Sollten von mir (uns) nicht alle biogenen Siedlungsabfälle sachgerecht kompostiert werden, so nehme ich (wir) schon jetzt zur Kenntnis, dass die Gemeinde diese Erklärung für nichtig befindet und auf meiner (unserer) Liegenschaft eine Biotonne auf meine (unsere) Kosten zur Aufstellung bringen wird.

Liegenschaft auf der kompostiert wird: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift

<b>Erhebungsblatt für gemischte Siedlungsabfälle</b>
--

Edv.Nr.:

Firma/Betrieb:

Straße:

Plz / Ort:

**Ermittlung der Fläche in m<sup>2</sup>:**

1. **Betriebsfläche:** \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>
2. **Campingplatz:** \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>      \_\_\_\_\_ Stellplätze
3. **Beherbergungsbetriebe und Heime:** \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>      \_\_\_\_\_ Gästebetten
4. **Gastronomiebetriebe, Imbissstuben und (Betriebs) –kantinen:** \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>  
\_\_\_\_\_ Sitzplätze
5. **sonstige Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten:** \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

a) Anzahl der Büroräume: \_\_\_\_\_

a) Anzahl sonstigen Räume im Betrieb (z.B. Lagerraum usw.): \_\_\_\_\_

c) Anzahl der Angestellten / Arbeiter: \_\_\_\_\_ Personen

d) WC vorhanden      JA       NEIN 

oder

6. **keine eigene Betriebsfläche**   
**(im Rahmen des Privathaushaltes)**

a) Anzahl der Büroräume: \_\_\_\_\_

b) Anzahl sonstigen Räume im Betrieb (z.B. Lagerraum usw.): \_\_\_\_\_

c) Anzahl der Angestellten / Mitarbeiter \_\_\_\_\_ Personen

Jedem Betrieb, auch Betriebe im Rahmen des Privathaushaltes mit mehr als einem Mitarbeiter, wird eine Bereitstellungsgebühr vorgeschrieben. Bei gewerberechtigten Änderungen und Änderungen des Mitarbeiterstandes ist dieses Erhebungsblatt unaufgefordert erneut an die Gemeinde zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten ausschließlich für den Verwendungszweck der Abfallgebührenberechnung gem. Art. 5 Abs. 1 lit. B DSGVO erfolgen.

---

 Datum

---

 Unterschrift und Firmenstempel

## Anmeldung Windeltonne

Vorname: \_\_\_\_\_ Nachname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Kontaktdaten (Email oder Telefonnummer): \_\_\_\_\_

### Angaben zum Kind / Pflgenden

Name: \_\_\_\_\_ Nachname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

### Ich habe einen Bedarf einer Windeltonne auf Grund folgenden Sachverhalts:

- Wickelkind (für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr)
- Pflegebedürftige Person
- Windelsäcke statt Windeltonne auf Grund von Kapazitätsproblemen

- 
- Ich stimme zu, dass ausschließlich Windeln, Feuchttücher und Einlagen in die Windeltonne eingebracht werden. Ich nehme zur Kenntnis, dass bei unsachgemäßer Nutzung die Windeltonne jederzeit von der Gemeinde eingezogen werden kann.
  - Ich nehme zur Kenntnis, dass auf die Aktion Windeltonne kein Rechtsanspruch besteht. Sollten sich Änderungen ergeben, werden diese von der Gemeinde rechtzeitig mitgeteilt.
  - Ich bin mit der elektronischen Speicherung und Verarbeitung der angegebenen Daten durch die Gemeinde zum Zwecke der Erhebung einverstanden. Die personenbezogenen Daten werden nur in dem für die Verwaltung unbedingt erforderlichem Umfang und auch nur solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
  - Ich stimme zu, dass für die Windeltonne eine Kautions in der Höhe von EUR 40,- eingehoben wird. Sollte die Tonne defekt bzw. im ungereinigten Zustand retourniert werden, wird die Kautions von der Gemeinde einbehalten.

Köstendorf, am \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_